



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung 27 -
Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
Tel. : 01/53454/430 DW
E-Mail: dominikus.plaschg@stmk.gv.at

Wien, 08.11.2016

An das
Zentralsekretariat der GÖD
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

- per E-Mail -

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft der **Landwirtschaftslehrer/innen** ihre Stellungnahme zum Entwurf der 2. Dienstrechtsnovelle 2016, mit der auch Änderungen im LLDG 1985 und anderer Rechtsnormen vorgesehen sind.

Allgemeine Anmerkungen

1. Vermeidung der Rechtslücke auch im LLVG

Im Bereich der Landwirtschaftslehrer entsteht ebenfalls durch das Wirksamwerden der Bestimmungen über die Induktionsphase für jene Kollegen eine Rechtslücke, die das Lehramtsstudium in der herkömmlichen Studienarchitektur absolviert haben.

Des Weiteren muss eine Einreihungsmöglichkeit in die Entlohnungsgruppe 1 2a 2 (Bachelor) bzw. in die Entlohnungsgruppe 1 1 (Master) für unsere Vertragslehrpersonen vorgesehen werden, die sich im „Altrecht“ befinden und ihre Ausbildung nach der neuen Studienarchitektur abschließen.

2. Gleichklang LVG - LLVG

Sinnvoller Weise sollen die Bestimmungen bezüglich des Anspruches auf die Gewährung eines Sonderurlaubes für den berufsbegleitenden Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule zur Absolvierung des Bachelorstudiums, wie sie nun im LVG vorgesehen werden, auch im LLVG übernommen werden.

Besondere Anmerkungen zum Entwurf:

Zu den §§ 38 Abs. 10a und 39 Abs. 13 VBG:

Die angesprochene Lehrergruppe ist auch an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Schulen gemäß der Anlage zum LLDG 1985, Artikel II, Zi. 1.3. tätig (Die genannten Ernennungserfordernisse gelten auch für Vertragslehrpersonen).

Die Bestimmungen zu § 38 Abs. 10a und § 39 Abs. 13 VBG sollten daher im LLVG inklusive Übergangsbestimmung sinngemäß übernommen werden.

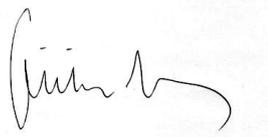
Zu § 90d Abs. 4a und 4b VBG:

Die Bestimmungen des 3. Unterabschnittes im VBG 1948 gelten grundsätzlich auch für land- und forstwirtschaftliche Vertragslehrpersonen. Sollte aber die Formulierung „*Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L, die an mittleren und höheren Schulen in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen verwendet werden...*“ die Gruppe der Landwirtschaftslehrer/innen ausschließen, wäre ebenfalls eine gleichlautende Bestimmung in das LLVG aufzunehmen.

Zu den §§ 30 LVG und 31 LVG:

Lehrpersonen im „Altrecht“, die ein berufsbegleitendes Lehramtsstudium nach der neuen Studienarchitektur absolvieren, würde nach derzeitigem Recht (siehe § 29 LLVG) noch ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr eingeräumt. Obwohl zu unserem Nachteil würden wir aus Gerechtigkeitsgründen ein Gleichziehen mit den diesbezüglichen Bestimmungen im LVG 1966 begrüßen.

Für die Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/-innen:



Vorsitzender
Dipl.-Päd. Ing. Dominikus Plaschg



Vors.-Stellvertreter:
Dipl.-Päd. Ing. Alfons Burtscher